



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

Änderungen im ADR/RID 2025

IAA Transportation-Gefahrguttag 19.9.2024

Sachstand

- Notifizierung der Änderungen zum RID – OTIF/RID/NOT/2025 - vom 24.06.2023, Ende der Notifizierungsfrist 24.10.2024; anschließend Bekanntmachung als 24. Änderungsverordnung im BGBl. II
- Notifizierung der Änderungen zum ADR - ECE/TRANS/WP.15/265, ECE/TRANS/WP.15/265/Corr.1 and ECE/TRANS/WP.15/265/Add.1 – am 1. Juli 2024, Ende der Notifizierungsfrist: 1.10.2024, anschließend Bekanntmachung als 30. Änderungsverordnung im BGBl. II
- Deutsche Übersetzung des ADR eingestellt auf BMDV-Website:
https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/Gefahrgut/adr-aenderungen-2025.pdf?__blob=publicationFile
- Derzeit: Anhörung der 16. Änderungsverordnung zur Änderung der GGVSEB, GGGKostV, GGAV, GbV eingeleitet

Freistellungen

- **1.1.3.1 a) Neuer Absatz (ii)** zur Berücksichtigung von Abfallbeförderungen von Privaten:
„Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen innerhalb der in Absatz a) (i) festgelegten Mengen durchgeführt werden, wobei die gefährlichen Güter ursprünglich für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit oder Sport bestimmt waren und als Abfall befördert werden, einschließlich der Fälle, in denen diese gefährlichen Güter nicht mehr in der Originalverpackung einzelhandelsgerecht verpackt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern;“

Geänderte und neue Begriffsbestimmungen

- In der deutschen Fassung wird die bisherige Definition des Füllungsgrades künftig zum **Füllfaktor**:
Das Verhältnis zwischen der Masse an Gas und der Masse an Wasser bei 15°C, die ein für die Verwendung vorbereitetes Druckgefäß vollständig ausfüllen würde.
- Neue Definition **Füllungsgrad**:
Das Verhältnis zwischen dem Volumen des bei 15°C in das Umschließungsmittel eingebrachten flüssigen oder festen Stoffes und dem Volumen des gebrauchsfertigen Umschließungsmittels, ausgedrückt in %.

→ Folgeänderungen in den nachfolgenden Teilen

Geänderte und neue Begriffsbestimmungen

- Änderung der Begriffsbestimmung **Recycling-Kunststoffe**:
 - umfasst nunmehr nicht nur Werkstoffe aus gebrauchten Industrieverpackungen sondern auch andere Werkstoffe
 - Berücksichtigung von IBCs
- Neue Begriffsbestimmung **Tiegel**:

„Ein Behältnis, das für die Beförderung von geschmolzenem Aluminium der UN-Nummer 3257 bestimmt ist, einschließlich des Mantels, der feuerfesten Auskleidung und der Bedienungsausrüstung und baulichen Ausrüstung (siehe ergänzende Vorschrift AP 11 in Absatz 7.3.3.2.7)“

Klassifizierung

- **2.1.5.2:** Klassifizierung von Gegenständen:
Sie können auch Batterien enthalten, Klarstellung, dass die Anwendung der SV 310 (kein 38.3 Test) nur dann in Betracht kommt, wenn es sich bei der eingebauten Batterie um Prototyp bzw. Batterie aus Kleinserie handeln muss.
- **Klasse 1:**
 - 2.2.1.1.1 Ergänzung einer Begriffsbestimmung: Explosiver oder pyrotechnischer Effekt = Eine Wirkung die durch selbstunterhaltende, exotherme chemische Reaktionen erzeugt wird....
 - Ergänzung von Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen

Klassifizierung

- **Klasse 3:**
 - Berücksichtigung der geänderten Beschreibung von Butadiene in 2.2.2.3, des neuen Eintrags UN 3555 in 2.2.3.1.1 und des geänderten Klassifizierungscodes für Polyesterharz-Mehrkomponentensysteme in 2.2.3.3
- **Klasse 4.1:**
 - Neue Begriffsbestimmung Metallpulver (schließt Pulver von Metallegierungen ein)
 - Berücksichtigung des geänderten Klassifizierungscodes für Polyesterharz-Mehrkomponentensysteme in 2.2.41.3

Klassifizierung

- **Klasse 4.2, Klasse 4.3, Klasse 6.1:**
 - Ergänzungen im Hinblick auf Gegenstände
- **Klasse 5.2:**
 - Aktualisierung des Verzeichnisses der bereits zugeordneten organischen Peroxide
- **Klasse 6.2:**
 - Geänderte Klassifizierung des Affenpockenvirus – nur noch in Form von Kulturen
Kategorie A

Klassifizierung

- **Klasse 9/Batterien:**
 - Batterien: Prüfzusammenfassung für UN 38.3 Test:
Neue Bemerkung: Der Begriff „zur Verfügung stellen“ bedeutet, dass Hersteller und nachfolgende Vertreiber sicherstellen, dass die Prüfzusammenfassung zugänglich ist, damit der Absender oder andere Personen in der Lieferkette die Einhaltung der Vorschriften bestätigen können

Klassifizierung

- Neuer Absatz **2.2.9.1.7.2** regelt Natrium-Ionen-Batterien:
 - Batterien, die Natriumionen enthalten und ein wiederaufladbares elektrochemisches System darstellen, bei dem sowohl die positive als auch die negative Elektrode Interkalations- oder Einlagerungsverbindungen sind, und die so gebaut sind, dass keine der beiden Elektroden metallisches Natrium (oder eine Natriumlegierung) enthält und als Elektrolyt eine organische, nicht wässrige Verbindung verwendet wird, werden der UN-Nummer 3551 bzw. 3552 zugeordnet.
 - Sie müssen vergleichbaren Anforderungen wie für Lithiumbatterien entsprechen, u.a. geprüfter Typ nach 38.3 UN Handbuch Prüfungen und Kriterien
 - Sie unterliegen nicht den Vorschriften, wenn sie den Anforderungen nach SV 188 oder SV 400 entsprechen

Klassifizierung

- **Klasse 9:**
 - GMO/GMMO: Neue Bemerkung stellt klar, dass pharmazeutische Produkte, die im Rahmen von klinischen Erprobungen verwendet werden dürfen, nicht den Vorschriften unterliegen (Bsp: mRNA-Impfstoffe in Erprobungsphase)
 - Ergänzungen im Hinblick auf Gegenstände
 - Berücksichtigung neuer Eintragungen für Lithiumbatterien und Fahrzeuge mit Batterie-Antrieb

Tabelle A – Neue Einträge

0514	FEUERLÖSCHMITTEL- DISPERGIERVORRICHTUNGEN	1	1.4S		1.4
3551	NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt	9	M4		9A
3552	NATRIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder NATRIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT, mit einem organischen Elektrolyt	9	M4		9A
3553	DISILAN	2	2F		2.1(RID) +13
3554	GALLIUM IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN	8	C11		8
3555	TRIFLUORMETHYLTETRAZOL-NATRIUMSALZ IN ACETON mit mindestens 68 Masse-% Aceton	3	D	II	3

Tabelle A – Neue Einträge

3556	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-IONEN-BATTERIEN	9	M11		9A
3557	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-METALL-BATTERIEN	9	M11		9A
3558	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-IONEN-BATTERIEN	9	M11		9A
3559	FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN	9	M11		9A
3560	TETRAMETHYLAMMONIUMHYDROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mindestens 25% Tetramethylammoniumhydroxid	6.1	TC1	I	6.1 + 8

Sondervorschriften

- Neu aufgenommen **SV 28**: Harmonisierung mit den UN Modellvorschriften: Gilt für desensibilisierte Explosivstoffe, Zuordnung zu Klasse 3 oder 4.1, wenn Minimalanteil Verdünnungsmittel nicht unterschritten bzw. Explosivstoffmenge nicht überschritten wird
- **SV 188, SV 230, SV 296, SV 328, SV 348, SV 360, SV 376, SV 377, SV 636, SV 637, SV 670**: Berücksichtigung der Natrium-Ionen-Batterien
- Geänderte **SV 252**:
 - verkehrsträgerübergreifend harmonisierte Bedingungen für die Klassifizierung als UN 2426 AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG (heiße konzentrierte Lösung) und für die Freistellung von den Vorschriften
 - Folgeänderung: Streichung der SV 644

Sondervorschriften

- Geänderte **SV 310** - Batterien aus Kleinserien oder Prototypen:
 - Präzisierung der Anforderungen: Die Bau- und Auslegungsanforderungen gem. 2.2.9.1.7.1 müssen eingehalten werden, sie sind nur ausgenommen von der Typprüfung nach 38.3 Handbuch Prüfungen und Kriterien und den damit in Zusammenhang stehenden Anforderungen
 - Neue Erläuterung: „Für die Prüfung befördert“ umfasst u.a. die Typprüfung nach 38.3 Handbuch Prüfungen und Kriterien, Zusammenbauprüfungen und Produktleistungsprüfungen \triangleq Nr. 3.2 RSEB
 - Gegenstände (UN-Nrn. 3537, 3538, 3540, 3541, 3541, 3546, 3547, 3548) dürfen solche Batterien enthalten, wenn nach P006 oder LP03 verpackt

Sondervorschriften

- in **SV 363** (für Maschinen, die auch Lithiumbatterien und Natriumionenbatterien enthalten) entsprechend SV 310 Ergänzung, welche Anforderungen eingehalten werden müssen, wenn es sich bei den Batterien um Batterien aus Kleinserien oder Prototypen handelt
- **SV 365** und **SV 366**: Freistellung wird auf hergestellte Instrumente und Geräte mit Gallium erweitert
- **SV 371** – Gegenstände mit Auslösung durch Druckgefäß („Konfettishooter“): Präzisierung der Brandprüfung
- **SV 376**: Berücksichtigung von Natrium-Ionen-Batterien, Regelung der Beförderungskategorie „0“ für beschädigte/defekte Lithiumbatterien, die unter normalen Beförderungsbedingungen zu gefährlicher Reaktion neigen („kritisch defekte“ Batterien) wird von SV 376 in neue SV 677 verschoben

Sondervorschriften

- **SV 388:**
 - Geänderte Klassifizierung von Fahrzeugen:
 - UN 3171 Fahrzeuge/Ausrüstungen mit Antrieb durch Nassbatterien, Batterien mit metallischem Natrium oder Batterien mit Natriumlegierungen
 - UN 3556 Fahrzeuge mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien
 - UN 3557 Fahrzeuge mit Antrieb durch Lithium-Metall-Batterien
 - UN 3558 Fahrzeuge mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien
 - Entsprechend SV 310 Ergänzung, welche Anforderungen eingehalten werden müssen, wenn es sich bei den Batterien um Batterien aus Kleinserien oder Prototypen handelt

Sondervorschriften

- **Neue SV 400:** Bedingungen für die Freistellung von Natrium-Ionen-Batterien
 - Zelle/Batterie ist in einer Weise kurzgeschlossen, dass Zelle/Batterie keine elektrische Energie enthält. Der Kurzschluss ist leicht nachprüfbar (z.B. Stromschiene zwischen Polen)
 - Anforderungen an Bau, Auslegung und Herstellung gem. 2.2.9.1.7.2 a),b),d),e) und f) (einschließlich Typprüfung nach 38.3 Handbuch Prüfungen und Kriterien) sind eingehalten
 - Versandstück ist mit Batteriekennzeichen gem. 5.2.1.9 gekennzeichnet
 - Mit Ausnahme von Batterien/Zellen in Ausrüstungen muss Versandstück einer Fallprüfung aus 1,2 m Höhe stand halten können
 - Batterien/Zellen in Ausrüstungen müssen gg. Beschädigungen geschützt sein, Batterien in Ausrüstungen müssen in widerstandsfähigen Außenverpackungen verpackt sein
 - Jede Zelle, auch als Bestandteil einer Batterie, darf nur gefährliche Güter enthalten, die als LQ befördert werden dürfen und in Mengen innerhalb der LQ-Mengengrenzen

Sondervorschriften

- Neue **SV 401** zur Klassifizierung von Natriumbatterien:
 - Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien mit einem organischen Elektrolyt:
UN-Nr. 3551 bzw. 3552
 - Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien mit wasserhaltigem Alkali Elektrolyt:
UN 2795
 - Batterien mit metallischem Natrium oder Natriumlegierungen:
UN 3292
- Neue **SV 402** zur Klassifizierung als UN 1010 Butadiene, stabilisiert oder Butadiene und Kohlenwasserstoff, Gemisch mit mehr als 20% Butadiene

Sondervorschriften

- Neue **SV 403** zu UN 3270: Bedingungen für die Freistellung von Membranfilter aus Nitrocellulose (Verwendung in vielen Tests, z.B. Covid-19-Schnelltest)
- Neue **SV 404**: Freistellung von Fahrzeugen mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterie, wenn Batterie in einer Weise kurzgeschlossen ist, dass die Batterie keine elektrische Energie enthält. Der Kurzschluss ist leicht nachprüfbar (z.B. Stromschiene zwischen Polen)
- Neue **SV 406** zu UN Nrn. 1006, 1013, 1046, 1066: Möglichkeit Druckgefäße mit höchstens 1000 ml Inhalt als LQ zu befördern. Druckgefäß muss P 200 entsprechen, Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum darf 15,2 MPa·l nicht überschreiten. Keine Verpackung zusammen mit anderen gefährlichen Gütern. → Bisherige Freistellung nach SV 653 entfällt zugunsten der multimodalen LQ-Regelung, Übergangsvorschrift bis zum 31.12.2026

Sondervorschriften

- Neue **SV 407** zur Klassifizierung von Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen: 1.4.S; Klasse 9 nur unter folgenden zusätzlichen Bedingungen:
 - Ausschlusskriterien nach 2.2.1.1.8.2 b), c) und d) erfüllt
 - Löschmittel muss in Übereinstimmung mit einschlägigen Normen als sicher für normal genutzte Räume gelten
 - Verpackung: Temperaturen an der Außenseite des Versandstücks dürfen im aktivierten Zustand 200°C nicht überschreiten
 - Zuordnung zu UN 3559 nur mit Zulassung der zuständigen Behörde des Herstellungslandes

Sondervorschriften

- Neue **SV 408** zur Klassifizierung von Tetramethylammoniumhydroxid (TMAH) als UN 1835 wässrige Lösung mit mehr als 2,5% aber weniger als 25% (Klasse 8, Nebengefahr 6.1) bzw. als UN 3560 mind. 25 % Tetramethylammoniumhydroxid, Klasse 6.1, Nebengefahr 8), wenn nicht mehr als 1% andere Bestandteile. Sonstige Zubereitungen sind entsprechende n.a.g Eintragung (UN 2927 giftiger organischer flüssiger Stoff, ätzend) zuzuordnen
- **SV 532** und **SV 542** werden gestrichen, da sie lediglich Erläuterungen zur Zuordnung von Ammoniaklösungen (UN Nrn 2073 und 2672) enthalten– Harmonisierung mit den UN Modellvorschriften

Sondervorschriften

- **SV 650** Verpackung und Beförderung von Verpackungsresten/Farbresten: Es werden zusätzlich auch Abfälle von Farben der UN 3082 berücksichtigt
- **SV 666**: Aufnahme einer Pflicht zur Bezettelung, wenn Fahrzeuge vollständig von Verpackungen, Verschlügen oder anderen Mitteln umschlossen sind, die eine leichte Identifizierung verhindern (Bedingung für Freistellung)
- **SV 668**: Freistellung für erwärmte Stoffe für Straßenmarkierungen wird erweitert auf Bitumen und ähnliche Produkte für Zwecke der Reparatur von Rissen und Spalten in bestehenden Straßenoberflächen
- **SV 669**: Berücksichtigung der neuen UN-Nummern für Fahrzeuge

Sondervorschriften

- Neue **SV 677**: Beförderungskategorie „0“ für beschädigte/defekte Lithiumbatterien, die unter normalen Beförderungsbedingungen zu gefährlicher Reaktion neigen („kritisch defekte“ Batterien) (bisher SV 376) und neu: Angabe „BEFÖRDERUNGSKATEGORIE 0“ im Beförderungsdokument erforderlich

Sondervorschriften

- Neue **SV 678** zur Beförderung von Abfällen mit Asbest, wenn dieser nicht fixiert oder so in ein Bindemittel eingetaucht ist, dass keine gefährlichen Mengengängigen Asbests freigesetzt werden können in loser Schüttung:
 - nur zwischen Entstehungsort und Ort der Beseitigung
 - Abfälle aus Straßenbauarbeiten, kontaminierte Böden oder Gegenstände aus Bauwerken/Gebäuden, Materialien aus beschädigten Gebäuden/Baustellenabfällen, die aufgrund Volumen/Masse nicht nach Verpackungsanweisung verpackt werden können
 - keine Zusammenladung mit anderen Abfällen (gefährlich/nicht gefährlich/mit oder ohne Asbest)
 - jede Sendung gilt als geschlossene Ladung i.S.v. 1.2.1

Versandstücke mit Kühlmitteln

- Korrektur der Anforderungen an die Verpackungen:
In **5.5.3.3.1** wird Verweis auf P901 und P904 gestrichen. Damit gelten für Stoffe, die nach P901 und P904 verpackt sind zusätzlich die Verpackungsanforderungen nach 5.5.3.3.2.

Kennzeichnung/Bezettelung/Placards

- Kennzeichen für Lithiumbatterien in **5.2.1.9** wird zum Kennzeichen für Batterien–Berücksichtigung von Natrium-Ionen-Batterien
- Neue Bemerkung in **5.3**: „Im Sinne dieses Kapitel gelten abnehmbare Mulden, die nicht dem Kapitel entsprechen, als Container.“
- **5.3.2.1.3** Verzicht auf seitliche Warntafeln an Tankabteilen mit UN Nummer und Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: Auch bei Beförderung von UN 3475 Berücksichtigung der UN 3475 Gemische Benzin/Ottokraftstoff mit mehr als 10 % Ethanol
- **5.3.2.3.2**: Nicht verwendete Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr werden gestrichen

Beförderungsdokument

Änderungen in Zusammenhang mit der Einführung elektronischer Dokumente:

- **5.4.0.2 ADR/5.4.0.1 RID:** „Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Angaben in Bezug auf die beförderten Güter müssen während der Beförderung so verfügbar sein, dass die Güter je Wagen/Fahrzeug/Schiff und der Wagen/das Fahrzeug/das Schiff in den Dokumenten identifiziert werden können“
- **5.4.1.1.21** geänderter Wortlaut: Nicht nur die in den Sondervorschriften geforderten zusätzlichen Angaben, sondern auch die in Kapitel 3.5, 4.1, 4.2, 4.3 und 5.5 geforderten Angaben sind in die Beförderungsinformationen mit aufzunehmen

Beförderungsdokument – Abfälle

- **5.4.1.1.3.1** Bei nach 2.1.3.5.5 klassifiziertem Abfall ist Angabe der technischen Benennung nach SV 274 nicht erforderlich
- **5.4.1.1.3.2** Schätzung von Abfallmengen – auch zulässig für klinische/medizinische Abfälle der UN Nr. 3291 in Verpackungen nach P621
- Neuer **5.4.1.1.3.3**: Angabe „BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.1.1.5.3“ bei der Beförderung von Abfällen in unterschiedlichen Innenverpackungen in einer Außenverpackung, zusätzliche Angabe (Hinweis auf geschätzte Menge) nach 5.4.1.1.3.2 nicht erforderlich

Beförderungsdokument – Abfälle

- **5.4.1.1.4** neue Sondervorschrift für Asbestabfälle nach SV 678:
 - Angabe „BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 678“
 - Beschreibung der Abfälle nach SV 678 ist der Beschreibung hinzuzufügen
 - Kopie des Datenblattes zur Spezifizierung des Containersacktyps
 - Ggf. Kopie des Entladeverfahrens nach CW 38/CV78

Verpackungen - Verwendung

- Neuer **4.1.1.21.7**: Abweichend vom Assimilierungsverfahren dürfen nach 2.1.3.5.5 klassifizierte Abfälle unter folgenden Bedingungen in Verpackungen aus Polyethylen verpackt werden:
 - Verpackungen haben Prüfungen mit allen in 6.1.6.1 beschriebenen Standardflüssigkeiten bestanden
 - Prüfanforderungen müssen der nach 2.1.3.5.5 zugeordneten VG entsprechen.
 - Bei Stoffen, die Polyethylen-Verpackung schwächen können, reduzierte Verwendungsdauer von zweieinhalb Jahren

Verpackungen - Verwendung

- Neuer **4.1.1.5.3** für Abfälle: Zusammenpackung von Innenverpackungen unterschiedlicher Größe und Form in einer Außenverpackung:
 - Nur in den dort genannten Fässern, Kanistern, Kisten, IBCs, Großverpackungen
 - Außenverpackung nach VG I geprüft
 - Außenverpackung muss in der Lage sein, Flüssigkeiten zurück zu halten, aber keine Baumusterprüfung für Flüssigkeiten erforderlich
 - Verwendung von ausreichendem Polstermaterial
 - Bei zerbrechlichen Innenverpackungen Mittel zur Aufnahme freier Flüssigkeiten
 - Nachweis der chemischen Verträglichkeit gilt erbracht, wenn dieser für den gleichen Werkstoff im Rahmen einer Baumusterzulassung für Flüssigkeitsverpackung erbracht wurde

Verpackungsanweisungen

- Redaktionelle Korrekturen in
 - **P001, P 002, P 200, P203, P208, P301, P501, P404, P405, P410, P501, P504,P505, P520, P600, P601, P602, P603, P803, P804, P902, P904, P908, P909, P910, P 911,**
 - **LP 902, LP906** und
 - **IBC02, IBC03, IBC05, IBC 06, IBC07, IBC08, IBC100, IBC520** zur Vereinheitlichung der Darstellung
- Redaktionelle Klarstellung in den Verpackungsanweisungen für Lithiumbatterien (beschädigt oder Prototypen: **P908, P910, LP904, LP905**), dass sich die geforderte Nichtbrennbarkeit auf den Wärmedämmstoff und des Polstermaterials bezieht

Verpackungsanweisungen

- **P006:** Neuer Absatz für Gegenstände mit Prototypenbatterien/Batterien aus Kleinserien (siehe oben 2.1.5.2) mit zusätzlichen Anforderungen:
 - Bauartzugelassene Verpackung nach Absatz 1 der P006
 - Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von Vibration und Stößen und Verhinderung von Bewegungen, die zu Schäden/gefährlichen Bedingungen führen können
 - Nichtbrennbarkeit des Polstermaterials nach im Land der Herstellung/Auslegung der Verpackung anerkannten Normen
 - Unverpackte Beförderung nur unter den von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates/einer ADR Vertragspartei genehmigten Bedingungen. Gegenstand muss ausreichend widerstandsfähig sein, und so in Handhabungsvorrichtungen zu befestigen, dass er sich unter normalen Beförderungsbedingungen nicht lösen kann

Verpackungsanweisungen

- **P203, P620, P800 und P901:** Verpackungsanweisungen mit Aussagen zu Trockeneis/Kühlmitteln – Aufnahme eines Verweises auf 5.5.3
- Neue **P303** für UN 3555 Trifluormethyletrazol-Natriumsalz in Aceton
- **P650:** Klarstellung, dass Anforderung an das Versandstück, einem Fall aus 1,2 m Höhe standzuhalten, durch Prüfung, Bewertung oder Erfahrung nachgewiesen werden kann

Verpackungen - Bau- und Prüfvorschriften

- **6.1.3.1:** Präzisierung, dass UN-Kennzeichnung auf nicht abnehmbaren Bauteil angebracht werden muss
- **6.1.4** Klarstellung, dass Fässer mit Rollsicken oder Rollreifen versehen sein *dürfen* (werden zur besseren Handhabung angebracht, aber nicht relevant für sicheren Umschluss)
- Aktualisierung von Normen

Druckgefäße

- Aktualisierung von Normen in **Kapitel 6.2**

Tanks - Verwendung

- **4.2.3.7.1/4.3.3.5/4.3.3.6** Bestimmung der Haltezeit für tiefgekühlt verflüssigte Gase in Tanks (RID)/ortsbeweglichen Tanks/Tankcontainern (ADR):
 - Nicht erforderlich, wenn die gesamte Beförderung ohne Umschlag auf anderes Fahrzeug und ohne Abstellen ausschließlich auf der Straße erfolgt
 - Gilt nicht für ungereinigte leere Tanks/Tankcontainer:
 - Beförderer dafür zu sorgen, dass Druck auf ein Niveau abgesenkt wird, das sicherstellt, dass die Druckentlastungseinrichtungen während der Beförderung nicht ansprechen→ Folgeänderung in 5.4.1.2.2.
- **4.3.2.1.7** neue Bemerkung: Die Führung der Tankakte darf alternativ in elektronischer Form erfolgen

Tanks - Verwendung

- **4.3.2.2.3** Füllungsgrad für Stoffe über 50°C: Anpassung des Wortlauts an Praxis, um auch Beförderungen ohne Heizeinrichtungen und ein Erhitzen über die Fülltemperatur hinaus zu erfassen
- **4.3.4.1.2** rationalisierter Ansatz für die Zuordnung von Tankcodierungen: Aufnahme neuer Fußnoten zur Erläuterung der Zuordnung
- **4.3.4.2.1** Regelung zur Temperatur an der Außenseite des Tanks: Angleichung des Wortlauts an vergleichbare Regelung in 4.2.1.4

Tanks - Bau

- Aktualisierung von Normen in **Kapitel 6.8**
- **6.8.2.1.20** Klarstellung, dass Mindestwanddickenanforderung für Schwallwände und Trennwände nur dann gilt, wenn die Schwallwände/Trennwände als Verstärkungsteile verwendet werden
- **6.8.2.1.17** Klarstellung der Bedingung für die Berechnung der Wanddicke von Tanks (P22DH)
- **6.8.2.1.23** Schweißarbeiten: Bemerkung: Wenn 6.8.5 (für tiefgekühlt verflüssigte Gase) anwendbar ist, müssen die Prüfungen für die Kerbschlagzähigkeit, die für die Qualifizierung des Schweißverfahrens durchgeführt werden, 6.8.5.3 entsprechen

Tanks -Bau

- **6.8.2.2.11** Füllstandanzeiger: Geänderter Wortlaut zur Präzisierung, welche Füllstandanzeiger aus durchsichtigen Werkstoffen (z.B. Glas) nicht verbaut werden dürfen
- **6.8.4b) RID** die nur für den Schienenverkehr bestehende Ausrüstungsvorschrift TE 16 (Verbot von Holzteilen an Kesselwagen) wird gestrichen

Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung

- Präzisierung in **7.3.1.1**:
Ungereinigte leere Verpackungen dürfen in loser Schüttung befördert werden, sofern die gefährlichen Güter, die in ihnen enthalten waren, für diese Beförderungsart (gem. Anweisungen in Spalte 10 oder 17 der Tabelle) zugelassen sind

Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung

- **Neue AP 11** - Beförderung von geschmolzenem Aluminium nach VC3:
 - Allgemeine Anforderungen (Isolierung oder Ausschluss der Berührung, keine Beeinträchtigung Fahrzeugfunktion, Ladungssicherung, Placards)
 - Brand- und Explosionsschutz
 - Bau der Tiegel (u.a. nach EN 13445-3:2014, Schutz der Öffnungen, Schutzeinrichtung an Oberseite muss vertikaler 2g Belastung standhalten, überprüfte Befähigung für Schweißarbeiten...)
 - Baumusterprüfung, erstmalige Prüfung, Zwischenprüfung, wiederkehrende Prüfung, außerordentliche Prüfung (entsprechend EN 12972:2018)
 - Anforderungen an den Betrieb

Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung

(AP 11 Forts.)

- Fahrzeuge (Fahrzeugstabilisierungsfunktion nach UN Regelung Nr. 13, Ausgussöffnungen in oder gegen die Fahrtrichtung angeordnet)
 - Schulung der Fahrzeugführer: Basiskurs nach 8.2.1.2 + ergänzende dokumentierte Einweisung durch fachkundige Person
- AP 11 wurde auf Basis von Anlage 3 der GGVSEB entwickelt, ist aber nicht identisch:
- AP 11 gilt nur für flüssiges Aluminium der UN 3257, Anlage 3 der GGVSEB darüber hinaus für andere Stoffe der UN 3257 und für UN 3258.
 - Übergangsregelung ermöglicht, dass die nach nationalen Vorschriften zugelassenen Tiegel mit Zulassung der zuständigen Behörden der Verwendungsländer weiter verwendet werden

Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung

- **Neue AP 12** - Beförderung von mit freiem Asbest kontaminierten Abfällen nach SV 678:
 - Abfälle sind in einem Sack von der Größe des Laderaums/Ladeabteil (Containersack) enthalten
 - Spezifikation Containersack
 - Laderaum/Ladeabteil mit starren Metallwänden
 - Für bestimmte Abfälle Containersack in Containersack einzusetzen

Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung

- **Neue CW14** (Schutz vor Sonneneinstrahlung und Wärme)/CV 29 (Versandstücke müssen aufrecht stehen) für neue UN 3555
- **Neue CW/CV 38** für die Beförderung von mit freiem Asbest kontaminierten Abfällen nach SV 678:
 - Keine scharfen Innenkanten in Ladeabteil
 - Keine Umladevorgänge im Containersack, Containersack ist in Mulde zu befüllen,
 - Dekontamination des Containersacks nach Befüllen
 - Entladung aus abgeladener Ladeabteil, bei Abfällen aus Straßenbauarbeiten und Böden Entladung durch Kippen gemäß zwischen Beförderer und Empfänger vereinbarten Entladeprotokoll

Beförderungseinheiten (ADR)

- **8.1.2:** Die Begleitpapiere müssen in der Fahrerkabine mitgeführt werden

Zulassung und Bau von Fahrzeugen (ADR)

- Zusätzlicher Text in 9.1.1.3: Zulassungsbescheinigung kann zusätzliche Sicherheitsmerkmale enthalten: Muster und Beschreibung der Sicherheitsmerkmale ist dem UNECE-Sekretariat bereit zu stellen
- Elektrische Ausrüstung:
 - Aktualisierung von Normen
 - Neuer Wortlaut von 9.2.2.8 – Abschaltung des Stromkreises, Aktualisierung im Hinblick auf batterieelektrische Fahrzeuge

Zulassung und Bau von Fahrzeugen (ADR)

- Änderung des **Kapitels 9.2** ADR: Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit von alternative Antrieben für ADR-Fahrzeuge:
 - Batterieelektrische Fahrzeuge als FL-Fahrzeuge
 - Brennstoffzellen-Fahrzeuge als AT- und FL-Fahrzeuge
 - Wasserstoff als Kraftstoff für Verbrennungsmotoren von AT- und FL-Fahrzeugen

Laufende Themen/Arbeitsgruppen

Laufende Themen/Arbeitsgruppen der GT

- **Informelle AG über die Beförderung gefährlicher Abfälle,**
Themen u.a.:
 - Leere ungereinigte Verpackungen
 - Wiederverwendung von Verpackungen
 - Ausweitung der Möglichkeit zur Schätzung von Mengen für Tankbeförderungen

Laufende Themen/Arbeitsgruppen der GT

- **Informelle AG „zuständige Behörde“:**
 - Ziel: Festlegung der zuständigen Behörden im internationalen Kontext durch Auslegung und wo erforderlich, durch Anpassung des Wortlauts
 - Für Klassifizierung und Verpackungen soll möglichst nur eine Behörde (Behörde des Versandlandes) tätig werden – auch bei multimodalen Beförderungen

Laufende Themen/Arbeitsgruppen der GT

- **Informelle AG Unfallbericht:**
 - Ziel: Erweiterung des Unfallberichts um auch Nutzung als Datenquelle für Risikomanagement zu erreichen
 - Möglichkeiten einer internationalen Datenbank soll geprüft werden
 - CSM ASLP-Bericht soll als Teil eines RID-Berichts anerkannt werden, um eine doppelte Ereignismeldung zu vermeiden
 - Der während der GT im März vorgelegte Entwurf eines revidierten Ereignisberichts wurde nicht akzeptiert.

Laufende Themen/Arbeitsgruppen der GT

- **Informelle AG Unfallbericht:**

Es wurden folgende zu klärende Punkte identifiziert:

- spätere Verwendung der Daten im Bericht
- Das Hosting der Datenbank auf nationaler oder internationaler Ebene
- Obligatorische, fakultative und zutreffende Einträge im Bericht
- Die Vorschriften in den Unterabschnitten 1.8.5.1 und 1.8.5.3
- Die Harmonisierung der Berichtsmodelle für die drei Verkehrsträger
- Das anschließende Management der Risikoanalyse

Arbeitsgruppe soll zunächst revidiertes Mandat erarbeiten

Laufende Themen/Arbeitsgruppen der GT

- **Informelle AG „E-learning“:**
 - Ziel: Schaffung der regulatorischen Grundlagen für die Nutzung von e-learning im Rahmen der Wiederholungsschulung für ADR-Fahrer und ADN-Sachkundige
 - E-Learning: asynchroner Unterricht, der mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) durchgeführt wird und bei dem Lernende und Lehrende sowohl räumlich als auch zeitlich getrennt sind.
 - Fernunterricht: interaktiver Unterricht, der in Echtzeit unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie stattfindet
 - Entwürfe für Änderungen im ADR und im ADN erstellt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat G 16
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Ansprechpartnerin

Gudula Schwan
Ref-G16@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de
Tel. +49 (0) 228 99 2470

